



Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes
Feldmoching-Hasenberg
Herrn Dr. Rainer Großmann
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a
80993 München

Geschäftsbereich 2
Abteilung 2.2 Verkehrssteuerung
und Verkehrsleitzentrale
Sachgebiet LSA Planung und
Betrieb
MOR-GB2.2212

Postanschrift:
80313 München
Telefon:
Telefax:
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
Zimmer:

Ihr Schreiben vom
09.09.2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Früher: KVR-I/322
seit 01.01.21: MOR-GB2.2212

Datum
17.05.2021

Erneute Verkehrszählung an der rechtwinkligen T-Mündung Wilhelmine-Reichard-Straße/ Lassallestraße sowie Bereitstellung der Unfallstatistik vom 01.02.2018 – 01.08.2020

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00628 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching-Hasenberg vom 08.09.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Großmann,
sehr geehrte Mitglieder des BA 24,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag, in dem Sie den Bau einer neuen Lichtsignalanlage (LSA) an der Einmündung Wilhelmine-Reichard-Straße / Lassallestraße vorschlagen. Leider können wir Ihnen jetzt erst antworten, dies bitten wir zu entschuldigen.

Grundsätzlich können wir gut nachvollziehen, dass der BA eine vorausschauende Planung wünscht. Dies ist durchaus auch im Sinne des Mobilitätsreferates (MOR).

Da jedoch die Entscheidung über Verkehrseinrichtungen von der tatsächlichen – und nur bei größeren Vorhaben ausnahmsweise auch von den mit sehr großer Wahrscheinlichkeit prognostizierten Zahlen - abhängig ist, können wir derzeit noch keine neue LSA in Aussicht stellen.

Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung dürfen Verkehrszeichen oder Lichtsignalanlagen (Ampeln) nur dort angeordnet werden, wo dies zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung *erheblich* übersteigt.

Daher darf eine LSA nur gebaut werden, wenn es unbedingt notwendig ist. Bei der Bewertung werden die örtlich vorherrschenden Verkehrsverhältnisse, wie der Schutz für Fußgänger und

Schulkinder, die vorliegenden Verkehrsstärken, Straßenbreiten, Entfernungen zu bestehenden LSA, gefahrene Geschwindigkeiten, Unfallzahlen und andere verkehrsrelevante Daten berücksichtigt. Diese Faktoren ergeben eine Aussage über die Gefahrenlage und damit die Grundlage für die Entscheidung, ob entsprechend §45 Abs 9 StVO an der fraglichen Stelle eine LSA zu errichten ist.

Eine besondere Gefahrenlage, die eine LSA-Regelung zwingend erforderlich machen würde, sehen wir derzeit an der Einmündung nicht als gegeben an.

Unfallsituation:

Die von der Polizei Ihrem Wunsch gemäß eingeholte Unfallstatistik ist - im Hinblick auf die Schulwegsituation – relativ unauffällig (auch wenn jeder Unfall natürlich ein Unfall zu viel ist).

An der Einmündung Lassallestraße/ Wilhelmine-Reichhard-Straße ereigneten sich im Zeitraum vom 01.02.2018 – 01.08.2020 insgesamt 13 Unfälle. Dabei handelte es sich zumeist um Unfälle auf Grund von Vorfahrtsverletzungen. Angesichts der Verkehrsbelastung auf der Lassallestraße stellen diese Unfälle - verteilt auf einen Zeitraum von ca. 2 ½ Jahren – für sich noch keinen ausreichenden Grund dar, dass von einer besonderen Gefahrenlage im Sinne der StVO auszugehen wäre, der nur mit Hilfe einer LSA entgegengewirkt werden könnte.

Wir haben aber das Baureferat gebeten, die abgefahrenen Markierungen im Einmündungsbereich zu erneuern, um die Vorfahrtsregelung zu verdeutlichen und so die Sicherheit zu erhöhen. Dies ist inzwischen bereits erfolgt.

Verkehrszahlen:

Als Ost-West-Verbindung wird die Wilhelmine-Reichard-Straße zu Hauptverkehrszeiten häufig genutzt, teilweise auch als Ausweichroute.

Verkehrsbelastungszahlen liegen dem MOR nur aus dem Jahr 2016 vor.

Wie von Ihnen im Antragsschreiben schon erwähnt, ist es aber erst dann sinnvoll, eine neue aktuelle Verkehrszählung zu machen, wenn die pandemiebedingte Ausnahmesituation vorbei ist. Sonst ergäbe eine Verkehrsbeobachtung und Zählung nicht wirklich repräsentative und belastbare Daten. Dies ändert sich vielleicht bis in den Sommer hinein noch, so dass eine Verkehrszählung frühestens ab Herbst 2021 möglich sein kann.

Schulwegsicherheit:

Unser für Schulwegsicherheit zuständige Sachgebiet hat mitgeteilt, dass auch erst dann die als Grundlage für eine Beurteilung der Lage und ggf. eine verkehrliche Anordnung notwendigen Verkehrszählungen und weitere Beobachtungen gemacht werden können, wenn das „Eggarten“-Gelände tatsächlich bebaut und insbesondere schulpflichtige (Grundschul-)Kinder unterwegs sind.

Im Übrigen wurde durch eine neue Verkehrsinsel in der Lassallestraße auch eine Erleichterung für den – denkbaren – Schulweg zur Toni-Pfülf-Schule geschaffen.

Damit müsste von der neuen Siedlung aus zunächst lediglich die Wilhelmine-Reichard-Straße

gequert werden, um anschließend auf der Ostseite der Lasallestraße bis zu der neuen Verkehrsinsel zu gelangen. Die Wilhelmine-Reichert-Straße ist an der Einmündung der Lasallestraße untergeordnet. Sie weist auch „auf der Strecke“ normalerweise immer wieder ausreichende Lücken im Verkehrsfluss auf, die ein Queren ermöglichen.

Aus den vorliegende Informationen zur künftigen Bebauung entnehmen wir, das es in dem Neubauviertel später wahrscheinlich eine eigene Grundschule geben wird.

Bei Ortsterminen im Herbst und Frühjahr waren noch keine (vorgezogenen) Baumaßnahmen im „Eggarten“ feststellbar, aus Schulwegsicherheitsgründen ist keine Notwendigkeit zum Ergreifen von vorgezogenen Maßnahmen erkennbar.

Dagegen wird im Rahmen des von Ihnen erwähnten kommenden Bebauungsplanverfahrens das MOR jedenfalls die neue verkehrliche Situation bewerten und Änderungen des Verkehrsaufkommens berücksichtigen. Im Zusammenhang mit den Erschließungsfragen wird auch der Bau der vom BA 24 geforderten LSA geprüft werden.

Selbstverständlich wird das MOR-GB2.2 die Situation an der Einmündung auch unabhängig von der in der Zukunft geplanten Bebauung in Zusammenarbeit mit der Polizei im Auge behalten, um bei Bedarf ggf. verkehrssichernde und/oder verkehrsordnende Maßnahmen einzuleiten.

Wir können Ihren Wunsch nach einer LSA aber leider aktuell nicht erfüllen.

Wir hoffen, der BA 24 und die Antragsteller haben Verständnis für unsere Entscheidung und können unsere Begründung nachvollziehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.224